

Kurztitel

Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 148/1997

Typ

Vertrag - Multilateral

§/Artikel/Anlage

Art. 33

Inkrafttretensdatum

21.09.1997

Index

89/05 Suchtgifte

Text**Artikel 33
Notifikationen**

Der Generalsekretär notifiziert allen in Artikel 25 Absatz 1 bezeichneten Staaten

- a) die Unterschriften, Ratifikationen und Beitritte nach Artikel 25;
- b) den Tag, an dem dieses Übereinkommen nach Artikel 26 in Kraft tritt;
- c) die Kündigungen nach Artikel 29 und
- d) die Erklärungen und Notifikationen nach den Artikeln 27, 28, 30 und 32.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten dieses Übereinkommen im Namen ihrer Regierungen unterschrieben.

GESCHEHEN zu Wien am 21. Februar 1971 in einer Urschrift in chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Das Übereinkommen wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt; dieser übermittelt allen Mitgliedern der Vereinten Nationen und den anderen in Artikel 25 Absatz 1 bezeichneten Staaten beglaubigte Abschriften.

Zuletzt aktualisiert am

11.01.2018

Gesetzesnummer

10011028

Dokumentnummer

NOR12140772

alte Dokumentnummer

N8199711542I